



Richtlinie R-120-2 – Anhang 2

Zugelassene Denaturierstoffe

1 Rechtliche Grundlage

Gemäss Alkoholverordnung (SR 680.11) Art. 47 Abs. 1 gelten Ethanol und Spirituosen als denaturiert, wenn darin mindestens ein vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit zugelassener Denaturierstoff in der von ihr festgelegten Konzentration enthalten ist.

2 Allgemein zugelassene Denaturierstoffe

Ethanol und Spirituosen gelten als denaturiert, wenn darin mindestens ein Denaturierstoff aus der nachstehenden Liste enthalten ist.

Stoff	Mindestgehalt
Denatoniumbenzoat (z.B. Bitrex®)	0.50 Gramm / 100 kg
Cyclohexan	1.00 kg / 100 kg
Ethylacetat	2.00 kg / 100 kg
Isopropylalkohol	5.00 kg / 100 kg
Kampfer	0.10 kg / 100 kg
Methylethylketon	2.00 kg / 100 kg
Phthalsäurediethylester	1.00 kg / 100 kg
Rosmarinöl	0.15 kg / 100 kg
Toluol	1.00 kg / 100 kg

3 Masseinheiten / Mindestgehalt

- Als Masseinheit dient das Kilogramm
- Der Gehalt an Denaturierstoff wird pro 100 kg Ethanol/Spirituosen 100% berechnet
- Der Denaturierstoff-Mindestgehalt darf um nicht mehr als 10% unterschritten werden.

4 Auf spezielles Gesuch des Verwenders zugelassene Stoffe

Sofern im Einzelfall die Denaturierstoffe gemäss Punkt 2 nach den Anforderungen des Verwenders ungeeignet sind, kann das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Bereich Alkohol auf Gesuch hin andere Denaturierstoffe zulassen.

5 Nicht korrekt denaturiertes Ethanol

Ethanol, welches nicht diesen Bestimmungen entsprechend denaturiert wurde, wird zu einem Ansatz von Fr. 29.- je Liter reiner Alkohol besteuert. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt vorbehalten.